



XXXX. Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) Berlin, 14.11.2026

WAHLORDNUNG (ENTWURF)

angenommen durch Beschluss des DGVN-Bundesvorstands am 11.09.2026

Vorbemerkungen

Die Satzung der DGVN trifft bezüglich der Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfenden und des Präsidiums folgende Regelungen:

§ 12 – Mitgliederversammlung und Wahlversammlung

- 1.1. [...] Mitgliederversammlungen mit Wahlen, so genannte Wahlversammlungen, finden alle drei Jahre statt.
- 1.3. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der Wahlversammlung sind neben den ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere:
 - 1.3.1. Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer/innen und des Präsidiums,
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung verabschiedet jeweils eine Wahlordnung. Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren.

§ 13 – Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern. Der Vorstand muss paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein. Das Recht von Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, für den Vorstand zu kandidieren und in diesen gewählt zu werden, ist hiervon unberührt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Dem Vorstand sollen mindestens drei Mitglieder angehören, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Landesvorstands sind.
6. [...] Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 6.10. Erstellung einer Wahlordnung für Mitgliederversammlungen, die u.a. Möglichkeiten der digitalen Stimmabgabe berücksichtigt.

§ 16 – Tätigkeit der Rechnungsprüfer/innen des Bundesverbandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Rechnungsprüfende.
2. Die Gewählten dürfen weder dem Vorstand noch dem Generalsekretariat angehören.



§ 17 – Das Präsidium

2. *Das Präsidium soll paritätisch besetzt sein.*
3. *Das Vorschlagsrecht zu den Mitgliedern des Präsidiums liegt beim Vorstand.*

Auf dieser Grundlage hat der Vorstand die **folgende Wahlordnung für die Mitgliederversammlung 2026** erstellt, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung empfohlen wird.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1. Die Mitglieder wählen auf Vorschlag der Versammlungsleitung eine Wahlleitung.
- 1.2. Die Wahlleitung bedient sich zur praktischen Durchführung der Wahlen bei Bedarf der Mitarbeitenden des Generalsekretariats.

2. Vorstandswahlen

- 2.1. Kandidaturen zum Vorstand können im Vorfeld einer Wahlversammlung oder auf der Versammlung selbst erklärt werden.
- 2.2. Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich in maximal 2,5 Minuten vorzustellen. Im Anschluss an alle Vorstellungen besteht die Möglichkeit, den Kandidierenden kurze Fragen zu stellen. Die Kandidierenden erhalten nach Ende der Fragerunde die Möglichkeit, gesammelt in max. 1,5 Minuten auf die Fragen einzugehen.
- 2.3. Nach Beginn der Fragerunde können keine weiteren Kandidaturen erklärt werden.
- 2.4. Alle Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung der Geschlechtszuordnung (zum Beispiel w/m/d) nach der Namensnennung auf dem Formular für die Stimmabgabe aufgeführt.
- 2.5. Es wird geheim gewählt. Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn mindestens eine und maximal zwölf Personen gewählt werden. Stimmenkumulation ist nicht gestattet. Verstöße führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
- 2.6. Gewählt sind nur die Kandidierenden, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen. Unter diesen Kandidierenden werden die Plätze im Vorstand nach Parität in folgenden Schritten vergeben („Reißverschlussverfahren“):
 - (a) In den Vorstand zieht ein, wer von den Kandidierenden die meisten Stimmen erreicht hat.
 - (b) In den Vorstand zieht ein, wer von den Kandidierenden des jeweils anderen Geschlechts die meisten Stimmen erreicht hat.

Diese Schritte wiederholen sich, bis die maximal mögliche Zahl von zwölf Vorstandsmitgliedern erreicht ist. Wenn Schritt (b) nicht mehr möglich ist, weil dadurch die maximal mögliche Zahl von Vorstandsmitgliedern überschritten würde oder keine weiteren Kandidierenden des jeweils anderen Geschlechts gewählt wurden, zieht im Sinne der Parität auch die Person nicht in den Vorstand ein, auf die andernfalls nach Schritt (a) ein Vorstandssitz entfallen würde.



- 2.7. Wenn Kandidierende, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, nach Ziffer 2.6 Buchstabe (a) in den Vorstand einziehen, dann entfällt der Schritt nach Ziffer 2.6 Buchstabe (b). Kandidierende, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, ziehen auch dann in den Vorstand ein, wenn sie mindestens die gleiche oder eine höhere Stimmenanzahl erreicht haben als eine Person, die nach Ziffer 2.6 Buchstabe (b) in den Vorstand einzieht. Wenn dadurch die maximal mögliche Zahl von zwölf Vorstandsmitgliedern überschritten werden würde, entscheidet sich nach der Stimmenanzahl, wer von diesen Personen in den Vorstand einzieht.
- 2.8. Besteht Stimmgleichheit in einer Frage, die für den Einzug in den Vorstand von Bedeutung ist, so entscheidet das unter Aufsicht der Wahlleitung zu ziehende Los.
- 2.9. Wenn die Mindestanzahl von sechs Vorstandsmitgliedern unterschritten ist, finden zusätzliche Wahlgänge statt, in denen die bislang nicht berücksichtigten Kandidierenden erneut zur Wahl stehen. Wenn die Mindestanzahl erreicht oder überschritten ist und noch Plätze im Vorstand offen sind, dann findet ein letzter Wahlgang statt. Ziffern 2.6 bis 2.8 finden entsprechend Anwendung.

3. Wahl der Rechnungsprüfenden

- 3.1. Kandidaturen zum Vorstand können im Vorfeld einer Wahlversammlung oder auf der Versammlung selbst erklärt werden.
- 3.2. Kandidierende sollen hinreichende Qualifikationen mitbringen, um die satzungsmäßigen Aufgaben der Rechnungsprüfenden zu erfüllen.
- 3.3. Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich in maximal 2,5 Minuten vorzustellen. Im Anschluss an alle Vorstellungen besteht die Möglichkeit, den Kandidierenden kurze Fragen zu stellen. Die Kandidierenden erhalten nach Ende der Fragerunde die Möglichkeit, gesammelt in max. 1,5 Minuten auf die Fragen einzugehen.
- 3.4. Alle Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung der Geschlechtszuordnung (zum Beispiel w/m/d) nach der Namensnennung auf dem Formular für die Stimmabgabe aufgeführt.
- 3.5. Es wird geheim gewählt. Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn mindestens eine und maximal drei Personen gewählt werden. Stimmenkumulation ist nicht gestattet. Verstöße führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
- 3.6. Bei Stimmgleichheit gilt Ziffer 2.8. entsprechend.

4. Wahlen zum Präsidium

- 4.1. Der Vorstand legt für die Wahl des Präsidiums eine Vorschlagsliste vor. Aus dieser Liste soll hervorgehen, welche Mitglieder zur Wiederwahl und welche Mitglieder zur erstmaligen Wahl vorgeschlagen werden. Alle Kandidierenden werden auf der Vorschlagsliste und auf dem Formular für die Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge unter Nennung der Geschlechtszuordnung (zum Beispiel w/m/d) nach der Namensnennung aufgeführt.
- 4.2. Die Kandidierenden werden vom Vorstand vorgestellt. Nachfragen sind möglich.



- 4.3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt en bloc, wenn nicht aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Einzelabstimmung verlangt wird. Diese erfolgt geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

5. Elektronisches Wahlverfahren und Stimmabgabe

- 5.1. Um aufgrund der digitalen Teilnahme von Mitgliedern die allgemeinen Wahlgrundsätze zu gewährleisten, soll das Wahlverfahren im Wege einer elektronischen Wahl durchgeführt werden.
- 5.2. Für die elektronische Stimmabgabe wird eine internetbasierte digitale Plattform bereitgestellt. Um auf diesem Weg seine Stimme abzugeben, benötigt jedes Mitglied ein eigenes Gerät mit Internetzugang (Mobiltelefon, Tablet, PC, etc.).
- 5.3. Jedes Mitglied, dass sich rechtzeitig für die Teilnahme an der Wahlversammlung angemeldet hat und seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist, erhält per E-Mail an die in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse individuelle Zugangsdaten zu der digitalen Plattform, mit dem es sich in diese einwählen und abstimmen kann.
- 5.4. Die Auszählung der Stimmen erfolgt elektronisch.
- 5.5. Die Wahlleitung entscheidet im Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlvorgangs sowie darüber, bei eventuellen technischen Problemen den gesamten elektronischen Wahlvorgang zu wiederholen.
- 5.6. Ist die Durchführung einer Wahl im Wege einer elektronischen Wahl nicht durchführbar, muss sie zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.